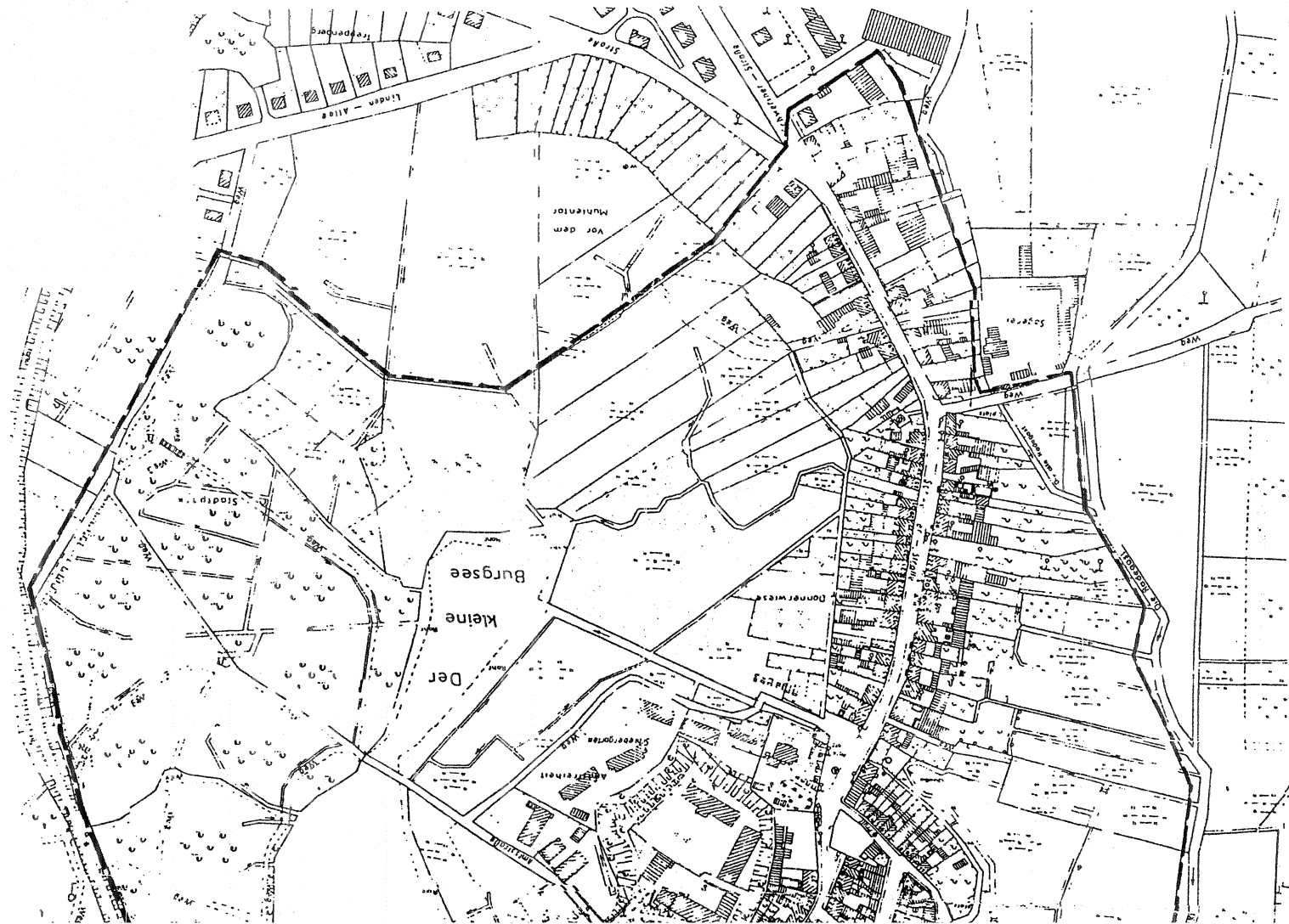
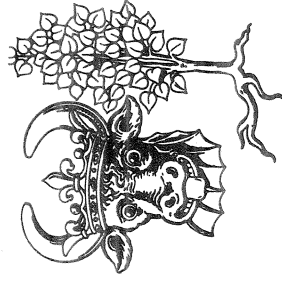


Geltungsbereich
Erhaltungssatzung



STADT GADEBUSCH

Der Bürgermeister



Stadt Gadebusch, Markt 1, O-2730 Gadebusch

Sprechstunden:

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.30 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Telefon 22 21 / 22 22 / 23 30
Telefax 30 57

Sachbearbeiter

Gadebusch, den

Öffentliche Bekanntmachung einer Erhaltungssatzung als sonstiger Satzung und der Erteilung der Genehmigung

Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

hier: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Gadebusch über die Erhaltung für das Gebiet "Altstadt" laut beigefügtem Plan umrandet und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gadebusch in ihrer Sitzung am 06.04.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Altstadt", das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

Als Baugenehmigungsbehörde wird der Landkreis Gadebusch, Kreisverwaltung - Bauaufsichtsbehörde, Am Volkspark , 0-2730 Gadebusch benannt.

§ 4

Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 11.05.92 - AZ II 750 b - 513/Schi - gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gadebusch, den

17.6.92

Pieper
Bürgermeister

Siegel



Verfahrensvermerk:

"Diese Bekanntmachung ist am 27.06.92 in der Schweriner Volkszeitung veröffentlicht worden."

Gadebusch, den 29.6.92

Pieper
Bürgermeister

Siegel

